



AUFLAGE ENTWURF

**Änderung des
Regionalen
Entwicklungsprogrammes**

der Planungsregion

LIEZEN

Verordnung, Erläuterung und Regionalplan

November 2005

Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Verordnung.....	2
1 Erläuterungen.....	4
1.1 Änderung der Vorrangzone Liezen.....	4
1.2 Neuausweisung der Vorrangzone Gaishorn.....	5
1.3 Übergangsbestimmung	6
2 Umweltbericht	7
2.1 Kurzdarstellung der Änderungen des Programms (Regionalplan).....	7
2.2 Relevante Aspekte des Umweltzustands betroffener Flächen	7
2.3 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	8
2.4 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen.....	8
2.5 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	11
2.6 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen	12
2.7 Überwachung	12

Verordnung

der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Liezen geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung betreffend das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Liezen, LGBl. Nr. 24/2004, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Anlage zur Verordnung LGBl. Nr. 24/2004 wird im betroffenen durch die Anlage zur dieser Verordnung geändert.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9 a

Inkrafttreten von Novellen

Der Änderung der Anlage durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

§ 2

Die Kundmachung der Anlage (Regionalplan) erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Liezen erlassen wird, durch Auflage zur allgemeinen Einsicht bei den für Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen und bei den Gemeindeämtern aller Gemeinden des politischen Bezirkes Liezen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

1 Erläuterungen

1.1 Änderung der Vorrangzone Liezen

Das von der Planänderung erfasste Gebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Liezen am Fuße des Salbergs, östlich der bestehenden Vorrangzone für Industrie und Gewerbe, und wird durch die B146 Gesäuse Straße im Süden und im Norden durch eine Gemeindestraße entlang des Bergfußes begrenzt.



Abbildung 1: Planänderung Liezen – Ost (Ausschnitt Regionalplan): IST - SOLL

Die Fläche der neu ausgewiesenen Vorrangzone (27,1 ha) stellt derzeit einen relativ homogenen Landschaftsraum dar, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird (Wiesen).

Im Regionalplan des REPRO Liezen 2004 ist für die gegenständliche Vorrangzone keine Festlegung ausgewiesen. Dies dokumentiert, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des REPRO Liezen keine (konkurrierenden) überörtlichen Flächenansprüche für die gegenständliche Fläche bestanden (vgl. Methodik zur Ermittlung von Vorrangzonen):

Flächenanspruch Landwirtschaft: Die im Süden angrenzende landwirtschaftliche Vorrangzone wurde mit der B146 begrenzt, die gegenständliche Vorrangzone-NEU stellt offenkundig keine besonders geeignete Fläche für landwirtschaftliche Nutzung dar.

Flächenanspruch Grünzone: Die östlich an die Vorrangzone-NEU angrenzenden ökologisch wertvollen Flächen (vgl. freiland 2005) stellen keine Flächen von überörtlicher Bedeutung dar. Der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereich der Vorrangzone-NEU erfüllt nicht die Kriterien für einen Flächenanspruch als Grünzone.

Flächenanspruch Siedlungsentwicklung: Die der Vorrangzone-NEU nächstgelegenen Siedlungsgebiete liegen an der nördlich begrenzenden Gemeindestraße. Diese liegen außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes von Liezen und sind (auch unter Berücksichtigung der Konkretisierung von Siedlungsschwerpunkten auf Ebene der örtlichen Raumplanung) nicht als Siedlungsschwerpunkt anzusehen.

Flächenanspruch Rohstoffgewinnung: kein Flächenanspruch ableitbar.

Flächenanspruch Industrie und Gewerbe

Die Vorrangzone Liezen (gem. Regionalplan 2004) stellt einen der hochwertigsten Standorte für Industrie und Gewerbe im Bezirk Liezen dar. Der südliche Bereich der Vorrangzone, nördlich angrenzend an die B 146, wurden großteils bereits von Handelsbetrieben besetzt.

Die verbliebenen attraktiven Flächen an der B146, anschließend an die bestehende Vorrangzone, werden durch die Erweiterung der Vorrangzone für Industrie- und Gewerbeansiedlung bzw. –erweiterung vorgehalten.

Darüber hinaus ist die Ausdehnung der Vorrangzone Richtung Osten (von 56,1 ha auf insgesamt 83,2 ha) zur Reservierung einer der Standortqualität adäquaten Entwicklungsfläche erforderlich.

Die Standortqualität ist mit jener der bestehenden Vorrangzone vergleichbar. Es sind folgende Punkte im Zuge der Flächenverwertung zu beachten:

- **Physische Eignung – Geologie, Bebaubarkeit:** wie auch im östlichen Teil der Vorrangzone gem. REPRO 2004 ist mit setzungsempfindlichen Böden mit ständig hohem Wassersättigungsgrad zu rechnen. Entsprechende geotechnische Erkundungen bzw. Maßnahmen sind erforderlich.

- **Beeinträchtigungen durch Hochspannungsleitungen:** Auflagen sind im konkreten Bauverfahren zu erwarten.¹

Es besteht kein Konfliktpotential zu anderen überörtlichen Nutzungsansprüchen

1.2 Neuausweisung der Vorrangzone Gaishorn

Die Planänderung im Gebiet der Gemeinde Gaishorn umfasst die Neuausweisung des Betriebsareales der Firma Systemholz nördlich der B 113 inkl. geringfügiger Arrondierungen als Vorrangzone für Industrie und Gewerbe (Ziel: Bestandssicherung) sowie ein Erweiterungspotential südlich der B 113 (zwischen B 113 und A9; Ziel Flächensicherung) im Ausmaß von gesamt 23,8 ha.

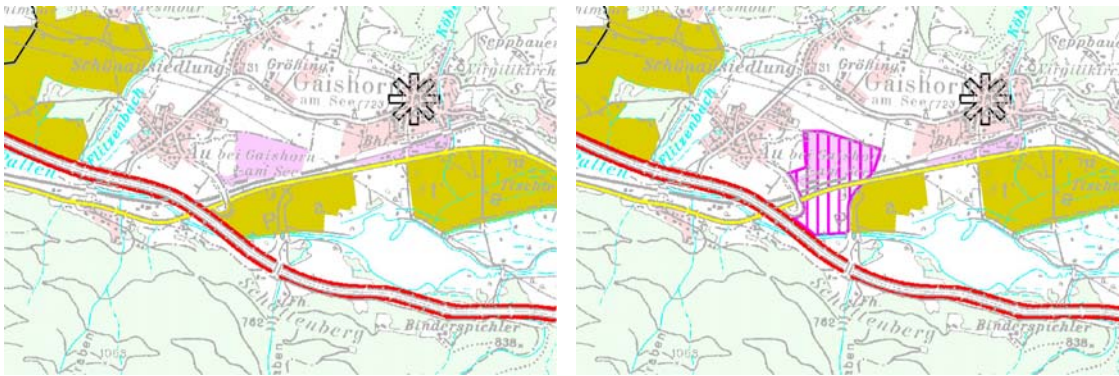


Abbildung 2: Planänderung Gaishorn (Ausschnitt Regionalplan): IST - SOLL

Im Regionalplan des REPRO Liezen 2004 ist der nördliche Teil (Areal der Firma Systemholz) als Bauland für Industrie und Gewerbe dargestellt (Planinformation).

Im südlichen Bereich zwischen der B 113 im Norden, Autobahntrasse A 9 und Bundesstraßenrampe im Westen, Paltenfluß im Süden sowie Schattenbergweg im Osten liegt eine ebene Fläche im Ausmaß von 8,4 ha (Flächenausmaß der Vorrangzone südl. der B113; Grundstücke 1170/1 KG Au und 910 KG Gaishorn). Sie ist im Flächenwidmungsplan derzeit als Freiland – Landwirtschaft ausgewiesen und im REPRO Liezen als Vorrangzone Landwirtschaft festgelegt. Dieses Areal wird derzeit ausschließlich als landwirtschaftliches Grünland (Pachtwiese) genutzt.

Die Gemeinde Gaishorn ist im Regionalen Entwicklungsprogramm aufgrund des Besatzes mit Leitbetrieben der Region als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt (§4 Abs.2 des Regionalen Entwicklungsprogrammes):

Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:

[...]

Gaishorn

[...]

Gemäß einer aktuellen Flächenbeurteilung (SCHRENK 2005) verfügt die neu auszuweisende Vorrangzone über

- einen regional bedeutenden Leitbetrieb: die Firma Systemholz mit der Kernkompetenz im Sektor verleimtes Brettschnittholz ist als eines der Steirischen Kompetenzzentren für den konstruktiven Holzbau anzusehen. Der Betrieb konnte sich seit der Gründung 1992 in Gaishorn kontinuierlich entwickeln, seit 2004 ist der Betrieb als Teil der Mayr-Melnhof Holding stark auf Expansion ausgerichtet. Damit einher geht ein hoher Flächenerweiterungsbedarf.
- das Potenzial zur Induzierung von Betriebsansiedelungen, teilweise angelagert an den Leitbetrieb Systemholz (aktuell: Errichtung eines Biomasseheizkraftwerk; Kraft-Wärme-Kopplung; Verwertung der täglich

¹ Vgl. RESCH, SCHRENK, 1996: Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe Steiermark – Raum Liezen

anfallenden biogenen Abfallmassen vor Ort, Erzeugung und Lieferung von Prozesswärme für Heizung und Trocknung, Erzeugung von Ökostrom).

Die infrastrukturellen Voraussetzungen (Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrserschließung) für eine industriell-gewerbliche Vorrangzone sind gegeben; der Standort liegt nicht im Bereich von Gefahrenzonen.

Das Areal ist hinsichtlich bestehender oder künftiger Wohnnutzungen, kultureller oder sozialer Einrichtungen als absolut konfliktfrei einzustufen, die Nahelage / Blickbeziehung zum Naherholungsbereich Gaishorner See ist mit entsprechenden Gestaltungsmaßnahmen zu lösen (s. Umweltbericht).

Während die Kriterien für die Ausweisung der Fläche als Vorrangzone Landwirtschaft seit der Verordnung des Regionalen Entwicklungsprogrammes unverändert geblieben sind, steht demgegenüber ein in der Bedeutung deutlich gewachsener Flächenanspruch für Industrie und Gewerbe².

Die Konfliktbereinigung (vgl. Methodik zur Ermittlung von Vorrangzonen) führte eindeutig zur Änderung der Vorrangzone zugunsten von „Industrie und Gewerbe“.

Aufgrund der Lage der Vorrangzone im Landschaftsschutzgebiet (LSG 45) sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft besonders zu berücksichtigen (s. Umweltbericht).

1.3 Übergangsbestimmung

Anders als in der Regelung des Regionalen Entwicklungsprogrammes (Übergangsbestimmung §9 Abs. 3) ist die Änderung des REPRO auf alle anhängigen Verfahren der örtlichen Raumplanung der Gemeinden, die von der Planänderung erfasst werden, anzuwenden, auch wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 bereits gefasst wurde.

² Beurteilungsgrundlage zur Standortbeurteilung für Industrie und Gewerbe im REPRO Liezen: ABART 2000; RESCH, SCHRENK 1997,

2 Umweltbericht

2.1 Kurzdarstellung der Änderungen des Programms (Regionalplan)

Die Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes Liezen umfasst zwei Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe in den Gemeinden Liezen bzw. Gaishorn:

- **Liezen:** Erweiterung der Vorrangzone Liezen-Ost
- **Gaishorn:** Neuausweisung (tw. Ersatz einer landwirtschaftlichen Vorrangzone)

2.2 Relevante Aspekte des Umweltzustands betroffener Flächen

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands werden nachfolgend aus überörtlicher Sicht dargestellt:

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen: Im Nahbereich der betroffenen Flächen befinden sich nur wenige Wohngebäude, jeweils in erheblichem Abstand zu den Vorrangzonen. Die nächstgelegenen Wohngebäude der Vorrangzone Liezen befinden sich nicht in gewidmetem Bauland.

Biologische Vielfalt, Fauna und Flora: Jeweils in den Randbereichen bzw. anschließend an die Vorrangzonen finden sich ökologisch und bezügl. Biodiversität wertvolle Naturbereiche (freiland 2005).

Boden, Wasser: Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Wiesen genutzt. Es liegen keine Grundwasserschutz- oder -schongebiete vor.

Luft, klimatische Faktoren: Die weitere Umgebung der Vorrangzonen gilt nicht als belastetes Gebiet gem. IG-L. Zusätzliche Immissionen, die einem erhöhten Verkehrsaufkommen zuzurechnen wären, sind nicht zu erwarten (Wohngebietsfreie Erschließung). Klima: es werden keine für das lokale bzw. regionale Klima bedeutende Flächen in Anspruch genommen.

Sachwerte, kulturelles Erbe, wertvolle Bauten: Zu berücksichtigen sind Starkstrom-Freileitungen im Bereich der Vorrangzonen, Kulturgüter sind im Umfeld der Vorrangzonen nicht vorhanden.

Landschaft: Beide Vorrangzonen liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Die betroffene Fläche in **Liezen** wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (Wiese); es gibt keine bzw. nur geringe Ausstattung mit Strukturelementen. Zu berücksichtigen ist ein wertvoller Landschaftsteil im Osten der Vorrangzone.

In **Gaishorn** herrscht im Bereich der Vorrangzone eine hohe Vorbelastung vor: die auf Betonpfeilern aufgeständerte Autobahntrasse der A9, zusätzlich die Höhenwirkung verstärkende Lärmschutzwände; Hochspannungsleitungen (110 und 220KV); bestehende Industriezone mit intensiver Bebauung (Produktions- und Lagerhallen, Silos mit 22m Höhe); ungeordnete und nicht abgeschirmte Lagerplätze unterhalb der Autobahntrasse; künstliche Begradigung des Paltenflusses (kein natürlicher Flusslauf), bestehende Ausleitungsbauwerke.

2.3 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Auf die Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes sind folgende wesentlichen internationale Ziele des Umweltschutzes anzuwenden:

- **Alpenkonvention:** Die Ziele der Alpenkonvention wurden im Abwägungsprozess zur Konfliktbereinigung der Flächenansprüche berücksichtigt. Aus überörtlicher Sicht bestehen für die Ausweisung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Regionalplan (Gemeinden Liezen und Gaishorn) keine Zielkonflikte zu den Zielen der Alpenkonvention.

Auf nationaler Ebene sind Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze zu berücksichtigen. Für die von der Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes erfassten Flächen relevant ist das

- **Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. (1985)**
Landschaftsschutzgebiete LSG 44 (Liezen), LSG 45 (Gaishorn): Hierzu ist ein explizites naturschutzrechtliches Verfahren durchzuführen, aus überörtlicher Raumordnungssicht sind gemäß den vorliegenden aktuellen Studien keine fachlichen Widersprüche zu den Zielen des Landschaftsschutzes vorhanden.

2.4 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen nach einzelnen Vorrangzonen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und– soweit erforderlich – entsprechende Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Die Dokumentation der Beurteilung der Umweltauswirkungen umfasst demnach je Vorrangzone eine Kurzcharakterisierung, eine geographische und visuelle Dokumentation, eine Analyse und Bewertung möglicher Auswirkungen nach Schutzgütern und quantifizierbaren Indikatoren sowie eine Kurzdarstellung allfälliger Ausgleichsmaßnahmen.

Die von der Planänderung betroffenen Vorrangzonen sind in den folgenden Seiten dargestellt:

Industriell – gewerbliche Vorrangzone: Liezen

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Bevölkerung		
betroffene Bevölkerung	-	Siedlungsgebiete an der nördliche begrenzenden Gemeindestraße
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	O	Kein Wohnbauland in näherer Umgebung ausgewiesen
Erschließung / Zufahrt	+	Nutzung der jüngsten Infrastrukturmaßnahmen an der B 146
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	O	Kein Natura 2000 Gebiet betroffen
Naturschutzgebiete	O	Kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotop	O	Kein Biotop gem. BIODIGITOP betroffen Östlich angrenzendes Biotop von Vorrangzone ausgeschlossen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	Kein ökologischer Korridor betroffen
Boden		
Flächenverbrauch		Verlust von ca. 27 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche
Altlasten / Verdachtsflächen	O	Keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete/Wasserschongebiete	O	Kein Wasserschutzgebiet /Wasserschongebiet betroffen
Retentions-/Abflussräume	O	Die Vorrangzone liegt nicht in einem HQ-100 – Bereich oder in Gefahrenzonen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	Aufgrund von Lage am Talrand keine Beeinträchtigungen zu erwarten (weiterhin offener Talbereich)
belastetes Gebiet gem. IG-L	O	Kein belastetes Gebiet ausgewiesen
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	-	Die Vorrangzone wird von zwei Starkstromleitungen gequert
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	Keine Bodenfundstätten bekannt
Ortsbilschutzgebiete	O	Kein Ortsbilschutzgebiet betroffen
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	-	Lage der Vorrangzone im Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Grünland geprägtes inneralpines Tal (direkt im Anschluss an Siedlungs- und Industrielandschaft)
Fachliche Beurteilungsgrundlage:	freiland Umweltconsulting, 2005: Vorarbeiten zur SUP für Änderungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes Liezen	
Beschreibung von Ausgleichsmaßnahmen	Schutzgut Bevölkerung: Abstandszone zu Wohnbebauung von 50m Schutzgut Landschaft: Erhaltung der östlichen Biotop sowie Sichtbeziehungen vom Fuße des Salberges in den Talraum Ri. Osten	

- ++ deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
- + positive Auswirkung auf das Schutzgut
- O neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
- negative Auswirkung auf das Schutzgut
- deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

Lage der Vorrangzone

Das von der Planänderung betroffene Gebiet befindet sich im Osten der Gemeinde Liezen am Fuße des Salbergs, östlich der bestehenden Vorrangzone für Industrie und Gewerbe, und wird durch die B146 Reithalbundesstraße im Süden und im Norden durch eine Gemeindestraße entlang des Bergfußes begrenzt (vgl. „Ausschnitt Regionalplan“).

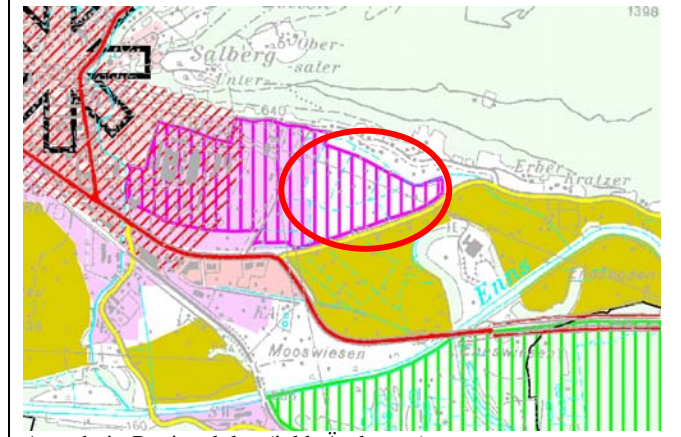
Umweltauswirkungen

Die Erweiterung der Vorrangzone Liezen-Ost betrifft kleine Siedlungsbereiche an der nördlich begrenzenden Gemeindestraße. Diese sollen durch einen bebauungsfreien Puffer von mind. 50m weitestgehend vor Immissionen geschützt werden.

Die ökologisch sensiblen bzw. wertvollen Flächen im östlichen Bereich des Gebietes werden nicht in die Vorrangzone aufgenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht erwartet werden.

Die Störungen durch Infrastrukturtrassen (Stromfreileitungen) sind im Zuge der örtlichen Raumplanung / Aufschließung des Gebietes zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschaft: Im Bereich der Vorrangzone ist nur geringe räumliche und strukturelle Vielfalt gegeben (intensive Grünlandnutzung). Der hochwertige Bereich im Osten (vielfältige Kleinstrukturen, Biotop) sowie wesentliche Blickbeziehungen werden durch die Vorrangzone nicht bzw. nur unerheblich beeinträchtigt.



Ausschnitt Regionalplan (inkl. Änderung)



Planänderung: erweiterte Vorrangzone Liezen
Planhintergrund: Orthofoto



Projektgebiet Ri. Südwesten (mit Schilfgürtel)
Quelle: freiland Umweltconsulting



Projektgebiet Richtung Osten mit Siedlungsstrukturen am Bergfuß; Quelle: freiland Umweltconsulting

Quellen:

Stand:

2005 - 10

Industriell – gewerbliche Vorrangzone: Gaishorn

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Bevölkerung		
betroffene Bevölkerung	O	Keine Zusatzbelastungen für Bevölkerung im Nordwesten und Nordosten der Vorrangzone (bestehendes J&G-Gebiet)
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	O	Keine Zusatzbelastungen für Wohnbauland im Nordwesten und Nordosten der Vorrangzone (bestehendes J&G-Gebiet)
Erschließung / Zufahrt	O	Wohngebietsfreie Erschließung über B 113
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	O	Kein Natura 2000 Gebiet betroffen
Naturschutzgebiete	O	Kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotop	O	Kein Biotop gem. BIODIGITOP betroffen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	Kein ökologischer Korridor betroffen
Boden		
Flächenverbrauch	-	Verlust von ca. 8 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche
Altlasten / Verdachtsflächen	O	Keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete/Wasserschongebiete	O	Kein Wasserschutzgebiet /Wasserschongebiet betroffen
Retentions-/Abflussräume	O	Die Vorrangzone liegt nicht in einem HQ-100 – Bereich oder in Gefahrenzonen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	Lagebedingt keine Beeinträchtigung der lokalen und regionalen Klimaverhältnisse zu erwarten
belastetes Gebiet gem. IG-L	O	Kein belastetes Gebiet ausgewiesen
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	O	Keine Infrastrukturtrassen betroffen
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	Keine Bodenfundstätten bekannt
Ortsbilschutzgebiete	O	Kein Ortsbilschutzgebiet betroffen
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	-	Lage der Vorrangzone im Landschaftsschutzgebiet LSG 45
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Grünland geprägtes inneralpines Tal
Fachliche Beurteilungsgrundlage:	freiland Umweltconsulting, 2005: Vorarbeiten zur SUP für Änderungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes Liezen	
Beschreibung von Ausgleichsmaßnahmen	Schutzgut Landschaft: Bepflanzungen sowie bauliche Gestaltungsmaßnahmen in den östlichen Randzonen sind vorzusehen; Einhaltung eines Puffers zum Palten-Fluss von mind. 20m (Ufergehölzsaum und Begleitweg)	

- ++ deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
- + positive Auswirkung auf das Schutzgut
- O neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
- negative Auswirkung auf das Schutzgut
- deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

Lage der Vorrangzone

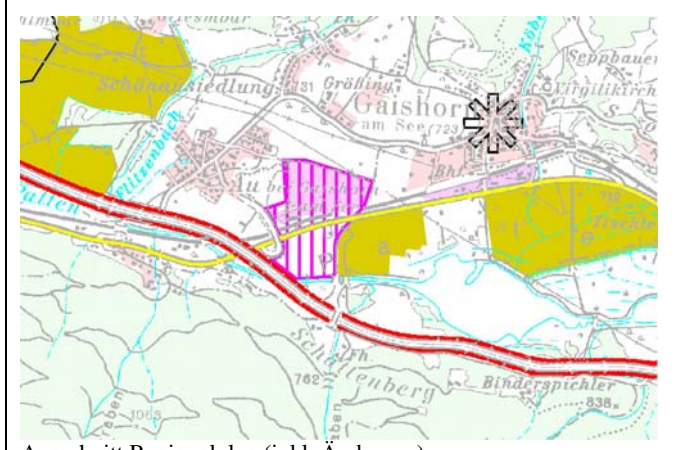
Das gegenständliche Projektgebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Gaishorn, zwischen der B113 und der A9 Phyrnautobahn. Im Süden bildet die Palten eine natürliche Grenze, im Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im Anschluss daran der Gaishorner See (Erholungsgebiet).

Umweltauswirkungen

Die Ausweisung der Vorrangzone Gaishorn hat nördlich der B113 aufgrund der Funktion „Bestandssicherung“ keine negativen Umweltauswirkungen zur Folge. Südlich der B113 befinden sich im Nahbereich der Vorrangzone keine Siedlungs- bzw. Wohngebiete.

Die ökologisch sensiblen bzw. wertvollen Flächen im östlichen Bereich des Gebietes sowie entlang der Palten werden von der Vorrangzone nicht berührt.

Die Störungen durch Infrastrukturtrassen (Stromfreileitungen) sind im Zuge der örtlichen Raumplanung / Aufschließung des Gebietes zu berücksichtigen.
 Schutzgut Landschaft: Im Bereich der Vorrangzone ist nur geringe räumliche und strukturelle Vielfalt gegeben (intensive Grünlandnutzung). Der hochwertige Bereich im Osten (vielfältige Kleinstrukturen, Biotop) sowie wesentliche Blickbeziehungen werden durch die Vorrangzone nicht bzw. nur unerheblich beeinträchtigt.



Ausschnitt Regionalplan (inkl. Änderung)



Planänderung: Neuausweisung Gaishorn



Gemeinde Gaishorn (Fa. Systemholz, Gaishorner See)
Quelle: Fa. Systemholz



Gemeinde Gaishorn Richtung Süd-Westen (im Hintergrund rechts: Fa. Systemholz, Mitte: neue Vorrangzone Industrie und Gewerbe)
Quelle: freiland Umweltconsulting

Quellen:
Stand: 2005 - 10

Besondere Beachtung ist dem **Schutzgut Landschaft** zu widmen.

Beide von der Änderung des REPRO erfassten Flächen liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Von freiland Umweltconsulting wurde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersucht (freiland, 2005):

Vorrangzone Liezen-Ost:

Das Landschaftsbild des gegenständlichen Bereiches und des darüber hinausreichenden Talraums der Enns wird durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dominiert. Eine seitliche Begrenzung erfährt der Talboden durch die im Norden und Süden verlaufenden Gebirgsketten. Aufgrund der Relieferung sind meist keine sehr weiten Blickbeziehungen möglich. Dominanzpunkt für den Talraum bildet der Grimming.

Im untersuchten Gebiet selbst ist die räumlich und strukturelle Vielfalt durch die intensive Grünlandnutzung kaum gegeben, eine Ausnahme bildet der östliche Teil, wo das Landschaftsbild durch die unterschiedlich genutzten Flächen (Weide, Wiese, Brache), lineare Strukturen (Ufergehölze) und vor allem durch den Schilfgürtel aufgelockert wird. Die Biodiversität ist in diesem Teilraum wesentlich höher einzustufen als im westlichen Bereich des Projektgebiets. Störungen bilden die bereits bestehende Manipulationsfläche, die nördlich davon liegende Ablagerungsfläche (Siloballen) sowie die den Vorhabensort querende Hochspannungsleitung.

Der [...] Vorschlag für die Abgrenzung der Erweiterungsfläche der bestehenden Vorrangzone, erstreckt sich von der bereits bestehenden Vorrangzone für Industrie und Gewerbe im Westen bis zur Manipulationsfläche. Die östlich davon liegende strukturreichere Landschaft soll sowohl aus landschaftsästhetischer Sicht als auch im Hinblick auf die hochwertigen Biotopflächen (Schilfgürtel und Gehölzsaum) erhalten bleiben. So ist auch die Sichtbeziehung vom Fuße des Salberges bis in den Talraum nicht vollständig eingeschränkt.

Vorrangzone Gaishorn:

Das Landschaftsbild des gegenständlichen Bereiches und des darüber hinausreichenden Talraums der Palten wird durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen geprägt. Eine seitliche Begrenzung erfährt der Talboden durch die im Norden und Süden verlaufenden Gebirgsketten. Aufgrund der Relieferung sind meist keine sehr weiten Blickbeziehungen möglich.

Im untersuchten Gebiet selbst ist die räumlich und strukturelle Vielfalt aufgrund der intensiven Grünlandnutzung kaum gegeben, eine Ausnahme bildet der östliche Teil, wo das Landschaftsbild durch die unterschiedlich genutzten Flächen (kleinere Waldflächen, Gaishorner See), und lineare Strukturen (Ufergehölze) geprägt wird. Eine lineare Störung bildet die querende Hochspannungsleitung, Bahn, Bundesstraße und Autobahn sind für den gesamten Talraum ein bestehender Störfaktor.

Der [...] Vorschlag für die Neuabgrenzung der bestehenden Vorrangzone erstreckt sich von der auf einem Damm liegenden Auffahrt auf die Bundesstraße im Westen bis zur das Projektgebiet querenden Nord-Süd verlaufenden Straße im Osten. Im Süden bildet die Palten eine natürliche Grenze, wobei ein Abstand von rund 20 m zum Gewässer für die Erhaltung des Ufergehölzsaums und eines Begleitweges eingehalten werden soll.

Die im Osten befindliche strukturreichere Landschaft soll sowohl aus landschaftsästhetischer Sicht als auch im Hinblick auf die vorhandenen Freizeiteinrichtungen erhalten bleiben. Um erhebliche Einwirkungen einer zukünftigen Betriebsfläche auf die vorhandenen Freizeiflächen und den Erholungsraum rund um den Gaishorner See gewährleisten zu können, soll eine Pufferzone von rund 400 m eingehalten werden.

Die vorgeschlagene Abgrenzung soll auch die Sichtbeziehung von der Gemeinde zum Gaishorner See und zur Palten weiterhin gewährleisten.

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (s. 2.5) ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

2.5 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Zum Ausgleich auftretender, negativer Umweltauswirkungen werden für die einzelnen Vorrangzonen folgende individuelle, geeignete Maßnahmen festgelegt:

Vorrangzone Liezen-Ost

- **Schutzgut Bevölkerung:** Abstandszone zu Wohnbebauung von 50m: Zu den Wohngebäuden an der Gemeindestraße nördlich der Vorrangzone ist eine bebauungsfreie Pufferzone von mindestens 50m Breite einzuhalten
- **Schutzgut Landschaft:** Erhaltung der östlichen Biotope sowie der Sichtbeziehungen vom Fuße des Salberges in den Talraum Ri. Osten

Vorrangzone Gaishorn

- **Schutzgut Landschaft:** Bepflanzungen sowie bauliche Gestaltungsmaßnahmen in den östlichen Randzonen sind vorzusehen; Einhaltung eines Puffers zum Palten-Fluss von mind. 20m (Ufergehölzsaum und Begleitweg)

2.6 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten wurden verschiedene Standortalternativen für industriell-gewerbliche Vorrangzonen im Sinne der Richtlinie geprüft.

Zur Festlegung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbegebiete wurde die Landesfläche - nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse werden mittels der Flächenwidmungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichenden Erweiterungspotential (Flächenreserve mindestens 10ha) ein.

Eine Aktualisierung der Standortuntersuchung für die Gemeinde Gaishorn (SCHRENK 2005) zeigt für den „Entwicklungsstandort für Industrie und Gewerbe“ die Eignung sowie den Bedarf einer Vorrangzone. Als Kern der Vorrangzone ist der Leitbetrieb „Systemholz“ anzusehen. Erweiterungsmöglichkeiten im erforderlichen Ausmaß sind nur in Richtung Süden – im Bereich der neuen Vorrangzone für Industrie und Gewerbe – vorhanden. Alternative Erweiterungsmöglichkeiten nördlich der B113 sind nur mit geringem Flächenausmaß sowie mit wesentlich deutlicheren Konflikten (Wohnbauland) möglich.

Die Umweltprüfung erfolgte auf Basis aktueller Untersuchungen insbesondere zu Standortpotential (SCHRENK, 2005) und Umweltauswirkungen (freiland Umweltconsulting, 2005; Fokus Schutzgut Landschaft). Es lagen keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen vor.

2.7 Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogrammes bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Aufbau eines Raumordnungs - Informations- Systems mit einem Grundset an raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern

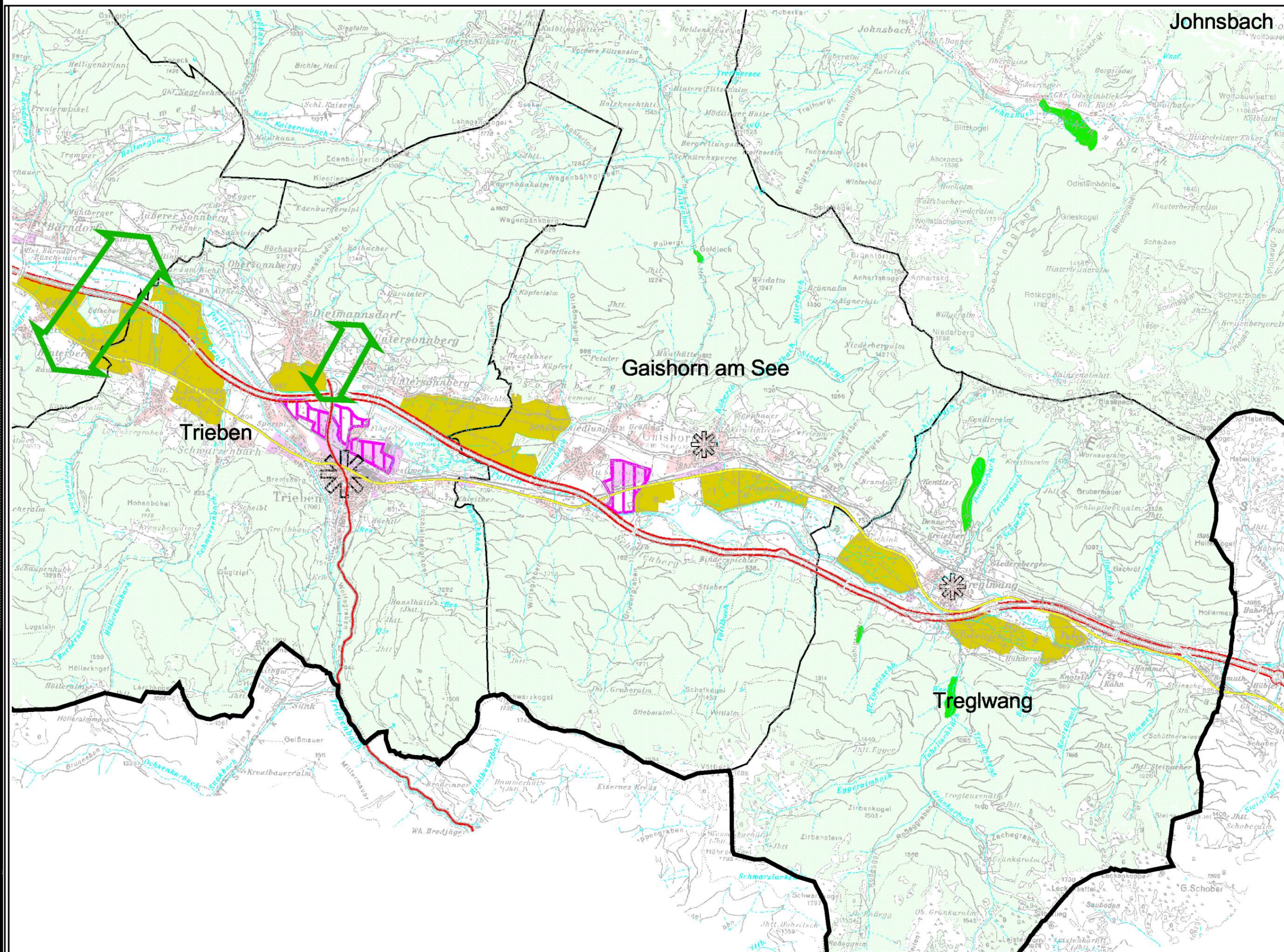
Geplante periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Aktivitäten im Raumplanungsbereich

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm gemäß § 10 spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM - REGIONALPLAN PLANUNGSREGION LIEZEN

Neuausweisung einer Vorrangzone für Industrie und Gewerbe Gaishorn am See 2005

Maßstab 1 : 50 000



Legende

Vorrangzonen

- Grünzonen
- Rohstoffvorrangzonen
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Vorrangzonen Industrie und Gewerbe

Vorrangzonen Siedlungsentwicklung

- Regionales Zentrum
- Regionales Nebenzentrum
- Teilregionales Versorgungszentrum
- Siedlungsschwerpunkt ohne zentralörtliche Funktion

ÖV Bereich innerstädtische Bedienungsqualität

Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖV)

Planungsstand Oktober 2005

Planungsinformationen

ausgewiesenes Bauland

- Kerngebiete und Einkaufszentren (KG, EZ)
- Industrie- und Gewerbegebiete
- sonstiges Bauland

Wildökologischer Korridor

Biotope

Wald

Grenze der Planungsregion

DATENQUELLEN:

DIGITALE GRENZLINIEN, GEMEINDENAMEN,
ÖSTERREICHISCHE KARTE 1 : 50 000
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

SONSTIGE DATEN
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

DATENAUFBEREITUNG
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A 16, Sternfergasse 7, 8010 Graz

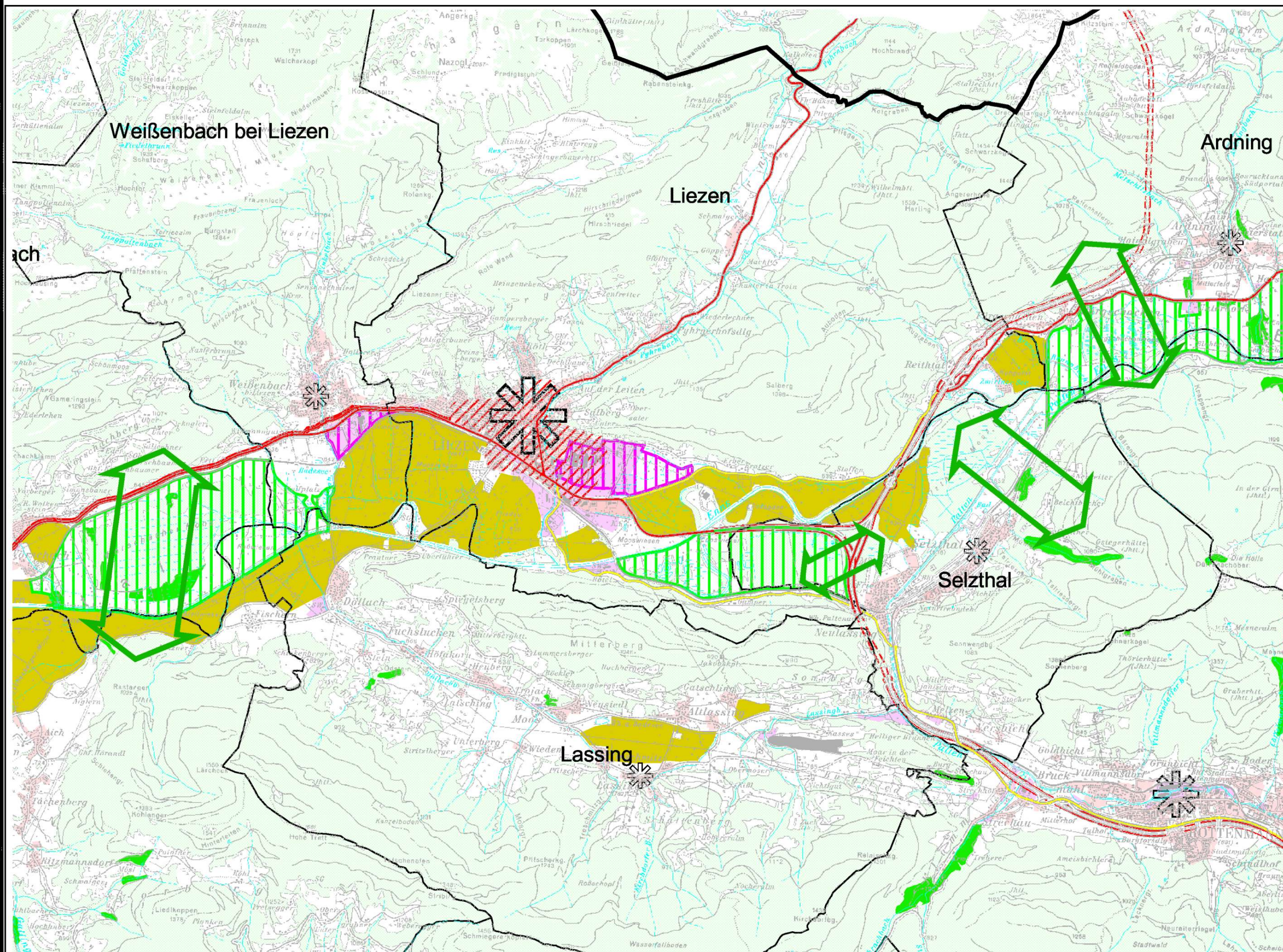


Plotdatum: 19.10.2005

REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM - REGIONALPLAN PLANUNGSREGION LIEZEN

Änderung der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe Liezen 2005

Maßstab 1 : 50 000



Legende

Vorrangzonen

- Grünzonen
- Rohstoffvorrangzonen
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Vorrangzonen Industrie und Gewerbe

Vorrangzonen Siedlungsentwicklung

- Regionales Zentrum
- Regionales Nebenzentrum
- Teilregionales Versorgungszentrum
- Siedlungsschwerpunkt ohne zentralörtliche Funktion

ÖV Bereich innerstädtische Bedienstungsqualität

Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖV)

Planungsstand Oktober 2005

Planungsinformationen

ausgewiesenes Bauland

- Kerngebiete und Einkaufszentren (KG, EZ)
- Industrie- und Gewerbegebiete
- sonstiges Bauland

Wildökologischer Korridor

- Biotope
- Wald
- Grenze der Planungsregion

DATENQUELLEN:

DIGITALE GRENZLINIEN, GEMEINDENAMEN,
ÖSTERREICHISCHE KARTEN 1 : 50 000
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

SONSTIGE DATEN
Amt der Steiermärkischen Landesregierung

DATENAUFBEREITUNG
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
A 16, Sternfergasse 7, 8010 Graz



Plotdatum: 19.10.2005